

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0168-I/A/15/2015

Wien, am 15. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 5032/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer
Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Architektur von ELGA hat sich in den Grundzügen seit der Erstkonzeption zwar nicht geändert, jedoch in den letzten Jahren eine ausgeprägte Differenzierung und Erweiterung erfahren. So gibt das ELGA-Gesetz eine Reihe detaillierter Vorgaben, die im Rahmen des so genannten Berechtigungssystems umgesetzt werden müssen. Im Wesentlichen handelt es sich hier um die technische Abbildung der gesetzlich stark ausdifferenzierten Rechte von ELGA-Teilnehmerinnen und -teilnehmern, also der Bürgerinnen und Bürger, z.B. hinsichtlich des Sperrens oder Löschens einzelner ELGA-Befunde oder der Steuerung der Zugriffsberechtigung für behandelnde Ärztinnen und Ärzte oder andere ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter/innen.

Die konzeptionelle Vorbereitung für diese wichtige Komponente konnte im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses nur zu einem geringen Teil erfolgen. Die technische Herstellung des Berechtigungssystems wird zudem in Abschnitten abgewickelt, indem die Funktionalitäten schrittweise erweitert werden. Nach der Lieferung und Implementierung des Berechtigungssystems sind sodann etliche technische Tests erforderlich.

Ähnliches gilt auch für die anderen so genannten zentralen ELGA-Komponenten, wie für den zentralen Patientenindex, den Gesundheitsdiensteanbieter-Index und das ELGA-Portal. Vor der Inbetriebnahme der gesamten ELGA-Infrastruktur gemeinsam mit den Krankenhausverbünden Wien und Steiermark (ELGA-Bereiche) ist auch in umfangreichen Testläufen die durchgängige Funktionstüchtigkeit vom Informations-

system des jeweiligen Spitals über alle technische Komponenten hinweg bis zum ELGA-Portal, der Benutzeroberfläche für die Bürgerinnen und Bürger, zu erproben.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Komplexität der ursprünglichen Architekturkonzeption realistisch eingeschätzt wurde. Allerdings war die aus Daten- und Systemsicherheit gebotene und zwischenzeitlich vorgenommene stärkere Dezentralisierung nur mit einem gewissen Zuwachs an Abstimmungs- bzw. Koordinationsaufwand erreichbar.

Fragen 2 und 3:

Die Datensicherheit ist bei der Umsetzung von ELGA eines der wichtigsten Anliegen. Es gelten das Datenschutzgesetz und die gesetzlichen Ergänzungen im ELGA-Gesetz. Schon die Bezeichnung von Artikel 1 des ELGA-Gesetzes - „Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten (Gesundheitstelematikgesetz 2012)“ deutet darauf hin. Die gesetzlichen Vorschriften gelten im Übrigen nicht nur für ELGA, sondern auch für alle anderen Arten der Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten.

Die Sicherheitsanforderungen an die ELGA-Infrastruktur und ihre Umsetzung werden seit dem Beginn der Tätigkeit der ELGA GmbH gemeinsam mit den Vertreter/inne/n und Sicherheitsexpert/inn/en der ELGA-Systempartner Bund, Länder und Sozialversicherung diskutiert und sind über die Festlegung von gesetzlichen Rahmenbedingungen bis hin zu detaillierten Sicherheitsvorgaben zu definieren. Aufgrund des Umfangs des gesamten ELGA-Systems sind nicht nur die unmittelbaren Sicherheitstests, die sogenannten Penetrationstest, bei denen Spezialisten beauftragt werden, gezielte Angriffe auf die Systeme zu starten, um deren Abwehrmechanismen zu überprüfen, unter „Sicherheit“ zu verstehen, sondern auch alle sicherheitsorientierten Maßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen bei der Errichtung und dem zukünftigen Betrieb der ELGA-Infrastruktur in allen beteiligten Organisationen. Deren Umsetzung ist aufwendig und es hat sich vor etwa einem Jahr gezeigt, dass mehr Zeit dafür vorzusehen ist als ursprünglich geplant war.

Zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit bei ELGA müssen die Sicherheitsexpertinnen und -experten der beteiligten Organisationen eng zusammenarbeiten. So verpflichten sich alle an ELGA beteiligten Organisationen den Leitlinien des ELGA-Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS), das sich an internationalen Sicherheitsstandards (Normserie ISO 27000, BSI Grundschutz) orientiert.

Fragen 4 und 5:

Wie bereits im Sommer 2014 bekannt gegeben, ist der Start von ELGA in den Spitätern öffentlicher Krankenhausträger, beginnend in Wien und in der Steiermark, ab Dezember 2015 vorgesehen. Dieses Datum ist um ein knappes Jahr später angesetzt als die ursprüngliche Inbetriebnahme, für die ein durchaus ambitionierter Zeitplan ins Auge gefasst worden war. Dieser sah die Einführung von ELGA im niedergelassenen Bereich 18 Monate nach dem Start von ELGA in den Krankenanstalten vor. Durch die

Verschiebung bei den Spitätern ergibt sich mit einem gleich zu haltenden Zeitabstand
 - wie er nicht zuletzt von Seiten der Österreichischen Ärztekammer gewünscht wurde
 - die Zielsetzung, mit ELGA im niedergelassenen Bereich erst ab Mitte 2017 verpflichtend zu beginnen.

Fragen 6 und 7:

Für die Errichtung von ELGA sind entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens insgesamt 60 Mio. Euro vorgesehen, die durch die ELGA-Systempartner Bund, Länder und Sozialversicherung in den Jahren 2010 bis Ende 2016 zu gleichen Teilen getragen werden. Dieser Kostenrahmen wird gehalten. Über diesen Zeitraum hinaus ist für die ELGA-Finanzierung im Rahmen der für 2017 und die Folgejahre zu verhandelnden Art. 15a-Vereinbarungen Sorge zu tragen.

Fragen 8 und 9:

Durch die spätere Teilnahme der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte fallen die Kosten für deren Anbindung auch später an. Es gibt aktuell keine begründeten Hinweise, dass mit einer späteren Anbindung die Anbindungskosten steigen.

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	nnRNRJAGK+emNleKxJS+AsFa39WQ3ycgscfZLOkSjg6QS+6xBnQdWnFLn2MtAIR51Ce42ADVhX2befVELt5iaQgQxxj0R1Buv7as3njEr+SxmrdtJKpHdZkVbiEeWeRPK8OviHUUwvmFDJ1WT32H+hzRGRuNS5psZlYkPTF19O4=		
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-07-20T08:33:17+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		